

Master-Zulassung - Beschluss nach § 4 Abs. 3 ZZO-Krise - Nachweis von Bachelor-Abschlüssen/Prognoseentscheidungen

Mit Blick auf die laufenden bzw. noch anstehenden Zulassungsverfahren zu weiterführenden Studiengängen (einschließlich Promotionsstudiengängen) hat Frau Vizepräsidentin Bührmann in Wahrnehmung der in § 4 Abs. 3 ZZO-Krise geregelten Zuständigkeit gestern entschieden, dass für auflösend bedingt zugelassene und eingeschriebene Studierende weiterführender Studiengänge zum Wintersemester 2020/21 die Zeitpunkte von Prognoseentscheidungen und Fristen zum spätestem Nachweis des vorherigen Studienabschlusses um 6 Monate verlängert werden, um für Studienbewerber*innen angesichts der (globalen) Pandemie-Entwicklung möglichst günstige Rahmenbedingungen weiter zu gewährleisten. Prognoseentscheidungen sind damit für diese Kohorte in der Regel erst zum 15.05.2021, Nachweise zum 30.09.2021 erforderlich. (Für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als 3 Semestern erfolgt eine Verlängerung der Nachweisfrist für vorherige Studienabschlüsse um lediglich 4 Monate.)

Das im Sommersemester bereits angewandte Verfahren wird damit auch für die Anfänger*innen-Kohorte des kommenden Wintersemesters fortgeschrieben. Bitte beachten Sie jedoch, dass die (bereits zuvor verlängerten) entsprechenden Fristen betreffend die Anfänger*innen-Kohorten des Wintersemesters 2019/20 und des Sommersemesters 2020 nicht nochmals angepasst werden können. Anfänger*innen des Wintersemesters 2019/20 müssen ihre vorherigen Studienabschlüsse also in der Regel bis spätestens 30.09.2020 nachweisen.

Die Entscheidung ist vorbehaltlich der Verlängerung der Feststellung der „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7 Grundordnung) durch das Präsidium über den 30.09.2020 hinaus erfolgt; Herr Präsident Prof. Jahn hat jedoch in der Senatssitzung vom 15.07.2020 bereits hochschulöffentlich angekündigt, dass diese Verlängerung nötig werden wird. (Der Beschluss wird jedoch voraussichtlich erst am 23.09.2020 getroffen.)

Studiendekan*innen haben die Möglichkeit, ihre nach § 22a APO, der ZZO-Krise und ggf. weiteren Ordnungen eröffneten Kompetenzen mit Wirkung für das kommende Wintersemester bereits auszuüben und damit mehr Planungssicherheit für Lehrende und Studierende herzustellen.

Diese Beschlüsse sind zunächst unter demselben Vorbehalt zu treffen.